



Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an der Universität Paderborn (Stand 01.04.2025)

Diese Richtlinien gelten für Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Staatsexamen oder Magister-, Diplom- oder Master-Abschluss (im Weiteren: WHK), Wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein erstes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (z.B. einen Fachhochschulstudiengang, einen Diplom I-Studiengang oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: WHB), und studentische Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums (im Weiteren: SHK).

Wissenschaftliche Hilfskräfte

2. a) Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Universität Paderborn wissenschaftliche Hilfskräfte (sowohl WHK als auch WHB) beschäftigt werden. Als wissenschaftliche Hilfskräfte können Absolventen*innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beschäftigt werden.

Als WHB können nur Studierende beschäftigt werden, die an einer deutschen Hochschule zur Erlangung eines ersten (als Zweitstudium zum bereits erlangten Abschluss) oder weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses (als aufbauendes Studium z.B. Masterstudiengang) eingeschrieben sind.

Für Absolventen*innen mit einem Masterabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss ailt:

- Die Hochschule orientiert sich an dem Leitbild, dass bei diesen Absolventen*innen die Beschäftigung als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in grundsätzlich die vorzugswürdige Option darstellt.
- Diese Absolventen*innen können für maximal drei Jahre beschäftigt werden, sofern die örtliche Praxis der Fächerkulturen keine geringere Dauer vorsieht.

Nach abgeschlossener Promotion ist eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft ausgeschlossen.

Wissenschaftliche Hilfskräfte werden bei ihrer Einstellung oder Vertragsverlängerung über die Anrechnungsregelungen im Wissenschaftszeitvertragsgesetz bezogen auf die befristungsrechtlichen Folgen ihrer wöchentlichen Arbeitszeit informiert.





b.) Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Hilfskräfte richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 44 Abs. 1 S. 3 u. 4 (WHK) bzw. § 45 Abs. 2 S. 1 HG NW (WHB).

WHB kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

- c.) Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit gefördert werden.
- d.) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeit aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.
- e.) Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrern*innen, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder Wissenschaftlichen Mitarbeitern*innen bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.
- f.) Wissenschaftlichen Hilfskräften kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind. Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - Anleitung zum Studium
 - Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
 - Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
 - Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
 - Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
 - Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
 - Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)
- 3. Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ab dem 01.04.2025 20,40 Euro. Die monatliche Pauschalvergütung für WHB beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Beschäftigungszeit ab dem 01.04.2025 15,40 Euro. Die jeweilige Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.





Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK bzw. WHB festgelegt ist.

- 4. Für Arbeitsstunden, die über die vertraglich vereinbarten Monatsarbeitszeiten hinausgehen (Mehrarbeit) und für die ein Anspruch auf Mindestlohn nicht bereits durch die Zahlung der Pauschalvergütung erfüllt wurde, wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet. Die dort eingestellten Arbeitsstunden sind spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen. (§ 2 Abs. 2 Mindestlohngesetz).
- 5. Die Bestellung zur WHK oder WHB ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.
- 6. Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.
- 7. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

Studentische Hilfskräfte

8. Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Universität Paderborn SHK beschäftigt werden, wenn diese an einer deutschen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

Studentische Hilfskräfte wirken insbesondere unterstützend bei der Zuarbeit für die Forschung sowie für Tätigkeiten aus dem Umfeld von Forschung und Lehre mit, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Tagungen, Übungen, Exkursionen und Fachpraktika, die Betreuung studentischer Arbeitsgruppen und die Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen.

Als studentische Hilfskräfte sollen nur Studierende beschäftigt werden, welche in dem ihrer Hilfskrafttätigkeit zugeordneten Fach noch keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben.

Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen





haben.

- 9. Beschäftigungsoptionen für studentische Hilfskräfte sind in der Regel hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- 10. Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum ab dem 01.04.2025 14,40 Euro. Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
 - Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.
- 11. Im übrigen gelten für Studentische Hilfskräfte die Nummern 2 c-f, sowie 4 bis 7 entsprechend.
- 12. Diese Richtlinien treten am 1. April 2025 in Kraft.